

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LIGNAPROTECT GmbH**

## **Stand: 03/2025**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der LIGNAPROTECT GmbH, 87487 Wiggensbach (nachfolgend "LIGNAPROTECT" genannt). Sie gelten sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nur anerkannt, wenn LIGNAPROTECT ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut vereinbart werden.

### **2. Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung zustande.

### **3. Preise und Zahlung**

Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Transport- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug zahlbar. Skonto oder sonstige Nachlässe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Der Vertragspartner gerät spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Verbraucher und 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Unternehmer fällig. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

### **4. Lieferung und Gefahrübergang**

Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit der Bereitstellung zur Abholung oder Übergabe an den Spediteur auf den Vertragspartner über. Ist der Vertragspartner Verbraucher, erfolgt der Gefahrübergang erst mit Übergabe an ihn.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LIGNAPROTECT. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung durch den Vertragspartner ist untersagt. Bei Weiterverkauf der Ware tritt der Vertragspartner seine Kaufpreisforderung bereits jetzt an LIGNAPROTECT ab.

### **6. Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Holzprodukte unterliegen naturbedingten Schwankungen in Struktur, Farbe und Oberflächenbild, die keinen Mangel darstellen. Farbveränderungen durch Umwelteinflüsse sind ebenfalls kein Reklamationsgrund.

Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen rügen. LIGNAPROTECT hat das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlagen zwei Nachbesserungen fehl, kann der Vertragspartner Minderung oder Rückabwicklung verlangen.

### **7. Haftung**

LIGNAPROTECT haftet uneingeschränkt für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist

die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften.

#### **8. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, behördliche Maßnahmen) entbinden LIGNAPROTECT für die Dauer der Störung von seinen Vertragspflichten. Schadensersatzansprüche aufgrund solcher Ereignisse sind ausgeschlossen.

#### **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz von LIGNAPROTECT zuständige Gericht, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtskonforme Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.